



Brüssel, den 27. Juni 2017
(OR. en)

10689/17

FIN 414

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Günther OETTINGER, Mitglied der Europäischen Kommission
Eingangsdatum: 27. Juni 2017
Empfänger: Herr Edward SCICLUNA, Präsident des Rates der Europäischen Union
Betr.: Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 12/2017 innerhalb des
Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2017

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 12/2017.

Anl.: DEC 12/2017



BRÜSSEL, 26/06/2017

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2017
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 26, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 12/2017

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL – 40 01 Reserve für Verwaltungsausgaben

ARTIKEL – 40 01 40 Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben	NGM	-4 644 253,00
-------------------------------------------------------------------------	-----	---------------

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 26 01 Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

ARTIKEL – 26 01 70 Europäische Schulen	NGM	4 644 253,00
POSTEN – 26 01 70 22 Frankfurt am Main (D)		

Einleitende Informationen

Die Europäischen Schulen sind offizielle Bildungseinrichtungen, die gemeinsam von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft eingerichtet wurden (Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABI. L 212 vom 17.8.1994, S. 3)). Sie sind in erster Linie für die Kinder von Bediensteten der Europäischen Organe vorgesehen.

Der Oberste Rat der Europäischen Schulen, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten, einem Vertreter des Europäischen Patentamts und dem Vertreter der Kommission für die Organe der Europäischen Union (EU) zusammensetzt, erstellt den von den jeweiligen Verwaltungsräten vorbereiteten Haushalt voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Schulen und denjenigen des Büros des Generalsekretärs des Obersten Rates.

Die Ausgaben der Schulen umfassen die Gehälter des gesamten Personals, die laufenden Kosten und die Ausrüstungskosten.

Die Einnahmen der Schulen stammen aus folgenden Quellen:

- Beiträge der Mitgliedstaaten in Form der nationalen Komponente der Gehälter für abgeordnete Lehrkräfte;
- Beiträge von Organisationen, mit denen der Oberste Rat ein Abkommen geschlossen hat;
- Schulgeld, das die Eltern zahlen, die nicht in den Genuss eines kostenlosen Schulbesuchs ihrer Kinder kommen;
- Abgaben auf die Gehälter der Lehrkräfte;
- verschiedene Einnahmen und die Übertragung etwaiger Überschüsse aus dem vorhergehenden Haushalt Jahr.

Der in den Haushaltsplan der Kommission eingesetzte Beitrag der EU ist zum Ausgleich der Differenz zwischen den geplanten Ausgaben und den Einnahmen der Schulen bestimmt. Es handelt sich insofern um einen interinstitutionellen Beitrag, als er sich auf die Kinder von EU-Bediensteten bezieht (Kinder von Mitgliedern der Organe, Beamten, Bediensteten auf Zeit/Vertragsbediensteten sämtlicher dezentralen europäischen Einrichtungen, die durch die Organe geschaffen wurden usw.), die als Schüler der „Kategorie I“ gelten.

Zudem bezieht sich der EU-Beitrag auf andere Schüler, die durch Beschluss des Obersten Rates der Europäischen Schulen ebenfalls zur Kategorie I gehören. Hierunter fallen Kinder von Bediensteten anderer Einrichtungen, deren Haushalt nicht Teil des EU-Haushalts ist, wie die Europäische Zentralbank (EZB) oder die Europäische Investitionsbank (EIB).

Die Kommission ist der Auffassung, dass die schulische Ausbildung der Kinder von Bediensteten, die für diese Einrichtungen tätig sind, eine ungerechtfertigte Belastung für Rubrik 5 (Verwaltung) des EU-Haushalts darstellt, und dass Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem vom EU-Haushalt getrennten Haushalt die Kosten des Schulbesuchs der Kinder ihrer Bediensteten tragen sollten. Daher hat sie ein Finanzbeitragssystem eingerichtet, um von diesen Einrichtungen Finanzmittel zu erhalten.

Anfang 2014 unterzeichnete die Kommission eine temporäre Vereinbarung mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO; früher als Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt bezeichnet), durch die der Beitrag der EU zur Europäischen Schule in Alicante teilweise abgedeckt werden soll. Dank des Engagements aller Beteiligten wird Mitte Juni 2017 eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet, die es dem Amt ermöglichen wird, den Großteil des Haushalts der Europäischen Schule in Alicante zu finanzieren. Der Beitrag des EUIPO wird direkt an die Schule gezahlt und von dem Beitrag abgezogen, der von der EU zu zahlen ist.

Im Dezember 2015 wurden die Verhandlungen mit der EIB und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) im Hinblick auf einen Finanzbeitrag der EIB und des ESM zu den Ausgaben der Schulen in Luxemburg abgeschlossen.

Im Haushaltsplan 2017 beantragte die Kommission, einen Teil der Mittel, die dem EU-Beitrag zur Finanzierung der Schule in Frankfurt entsprechen, in die vorläufig eingesetzten Mittel für Verwaltungsausgaben (Artikel 40 01 40) einzusetzen. Zum Zeitpunkt der Vorlage des Haushaltsentwurfs 2017 gingen die für die Verhandlungen mit der EZB und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zuständigen Dienststellen nämlich davon aus, dass eine Vereinbarung im Jahr 2017 möglich wäre und die Mittel in der Reserve nur in Anspruch genommen werden sollten, falls die Verhandlungen nicht zum Abschluss einer Vereinbarung im Jahr 2017 führen würden.

Seit dem Vorjahr verweist die EZB auf einen Vorschlag, der bei der EZB noch geprüft und der Kommission vorgelegt würde. Die Kommission wurde vom Generalsekretär der Europäischen Schulen darüber informiert, dass die Option einer bilateralen Vereinbarung zwischen der EZB und den Europäischen Schulen von der EZB und vom Generalsekretär erörtert wurde und dass die Zustimmung des EZB-Direktoriums zu diesem Vorschlag noch aussteht.

Die EIOPA ihrerseits steht Beitragszahlungen nach wie vor skeptisch gegenüber, dürfte aber mit dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen der EZB und der Kommission von ihrer Haltung abrücken.

Auch wenn die Verhandlungen mit der EZB sich positiv zu entwickeln scheinen, wird eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht rasch genug zustande kommen, um auf in die Reserve eingestellte Mittel verzichten zu können.

Die Haushaltsumordnung zur Haushaltsführung der Europäischen Schulen sieht vor, dass Zahlungen in Höhe von zehn Zwölftel des EU-Beitrags spätestens bis zum 15. Juli erfolgen müssen. Da die Mittel in der Reserve rund 40 % des EU-Beitrags entsprechen, ist die Aufstockung der Haushaltlinie der Schule in Frankfurt notwendig, damit die fälligen Zahlungen haushaltsmäßig gedeckt werden.

Die Kommission beantragt daher die Übertragung von 4 644 253 EUR von Artikel 40 01 40 auf die Haushaltlinie 26 01 70 22 (Schule in Frankfurt am Main).

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltlinie

40 01 40 — Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben

b) Zahlenangaben (Stand: 30.5.2017)

	NGM
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	5 769 253,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1+2)	5 769 253,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltjahres	0,00
5 Nichtwendete/verfügbare Mittel (3-4)	5 769 253,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahres	1 125 000,00
7 Beantragte Entnahme	4 644 253,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1)	80,50 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	k/A

c) Einnahmen aus Einzahlungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	NGM
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 30.5.2017	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	k/A

d) Begründung

Siehe „Einleitende Informationen“.

II. AUFWERTUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

26 01 70 22 — Frankfurt am Main (D)

b) Zahlenangaben (Stand: 30.5.2017)

	NGM
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	4 761 194,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1+2)	4 761 194,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltjahres	4 761 194,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	0,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahres	4 644 253,00
7 Beantragte Aufstockung	4 644 253,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1)	97,54 %
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	k/A

c) Einnahmen aus Einzahlungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	NGM
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 30.5.2017	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	k/A

d) Begründung

Siehe „Einleitende Informationen“.